

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen durch  
Subunternehmer (AVB), zum Bauvorhaben:**

Name des Subunternehmers:

BV:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Vertragsbestandteile
§ 3	Leistungsumfang
§ 4	Ausführung der Leistung
§ 5	Leistungsänderungen
§ 6	Ausführungsfristen
§ 7	Vertragsstrafe
§ 8	Vergütung
§ 9	Abrechnung und Zahlung
§ 10	Abnahme
§ 11	Mängelansprüche
§ 12	Haftung und Versicherung
§ 13	Sicherheiten
§ 14	Kündigung
§ 15	Urheberrecht
§ 16	Veröffentlichung
§ 17	Mindestlohn, Nachweise, Erklärungen
§ 18	Schlussbestimmungen
	Anlage 1 Verhandlungsprotokoll

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausführung der im Verhandlungsprotokoll beschriebenen Leistungen auf der Grundlage dieser AVB. Das Verhandlungsprotokoll ist das verbindliche Angebot des Auftragnehmers auf Abschluss des Bauvertrages. Der Vertrag kommt durch das Beauftragungsschreiben des Auftraggebers zustande, sofern es dem Auftragnehmer innerhalb der Bindefrist zugeht (Ziff. 2.4 Verhandlungsprotokoll). Diese AVB gelten auch für zusätzliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

**§ 2 Vertragsbestandteile**

1. Vertragsbestandteile sind:
  - a) das Verhandlungsprotokoll mit seinen Anlagen (Anlage 1)
  - b) die Bestimmungen dieser AVB
  - c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
  - d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/C: Allgemeine technische Vertragsbedingungen
  - e) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

2. Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen auch die rechtliche Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

### **§ 3 Leistungsumfang**

1. Die zu erbringenden Leistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen bestimmen sich nach dem Verhandlungsprotokoll, diesen AVB und den in § 2 der AVB genannten weiteren Vertragsbestandteilen.
2. Sofern nicht anderweitig bestimmt, umfassen die Leistungen des Auftragnehmers
  - a) soweit aus der Sicht des Auftraggebers erforderlich, die einmalige Einweisung in die Bedienung und Wartung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen. Den Zeitpunkt der Einweisung und die Personen, die an der Einweisung teilnehmen, bestimmt der Auftraggeber;
  - b) Unterkünfte, Lager- und Aufenthaltsräume, Wasch- und Toilettenanlagen, soweit erforderlich (§ 4 Abs. 4 VOB/B), sowie den Transport seiner Arbeitnehmer zur Baustelle;
  - c) den Schutz der Bauleistungen sowie gegebenenfalls die Beseitigung von Schnee und Eis (§ 4 Abs. 5 VOB/B);
  - d) mit Ausnahme der Baugenehmigung die rechtzeitige Beschaffung aller für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches.

### **§ 4 Ausführung der Leistung**

1. Ein mit den erforderlichen Vollmachten ausgestatteter fachkundiger Vertreter des Auftragnehmers ist zu den erforderlichen Zeiten auf der Baustelle anwesend (Ziff. 1.3 Verhandlungsprotokoll). Er nimmt an den Baustellensitzungen teil, wenn ihn der Auftraggeber hierzu schriftlich geladen hat. Die Baustellensitzungen finden auf der Baustelle oder in deren Nähe statt. Nimmt der Auftragnehmer trotz schriftlicher Ladung durch den Auftraggeber nicht teil, so hat er eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls (Ziff. 7.2 des Verhandlungsprotokolls) zu zahlen. Die Baustellenprotokolle werden für den Auftragnehmer in dem Umfang verbindlich, in dem er nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt widersprochen hat.
2. Die Baustelleneinrichtungsfläche weist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer während der Ausführung aus sachlichem Grund eine andere Fläche zuweisen. Die Zuweisung hat er mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Den durch die Verlagerung entstehenden Aufwand und die zeitlichen Auswirkungen trägt der Auftragnehmer.
3. Wenn der Auftragnehmer ein Bautagebuch zu führen hat (Ziff. 4.1 Verhandlungsprotokoll) ist er verpflichtet, täglich folgende Eintragungen vorzunehmen:
  - Anzahl seines anwesenden Personals, mit Angabe der Tätigkeit
  - ausgeführte Arbeiten mit Ortsangabe (z. B. Baufeld, Bauabschnitt, Achse, Position, Etage)
  - Wetter, Temperatur
  - besondere VorkommnisseDie Eintragungen sind täglich zu unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Name und Funktion des Unterschreibenden anzugeben. Der Auftraggeber kann ein Musterbautagebuch vorgeben. Das Bautagebuch ist dem Auftraggeber wöchentlich zur Abzeichnung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, hat er eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls (Ziff 4.1) zu zahlen.
4. Der Auftragnehmer hat täglich bei Arbeitsbeginn die Anzahl und die Namen seiner Mitarbeiter schriftlich beim Auftraggeber anzumelden. Die für die ordnungsgemäße Beschäftigung erforderlichen Papiere des Personals, hat er auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber kann jederzeit eine Kopie von den Originalen anfertigen. Kommt der Auftragnehmer den Verpflichtungen gem. § 4 Ziff. 4 nicht nach, hat er eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls (Ziff. 7.4) zu zahlen.

5. Soweit nicht anders vereinbart (Ziff. 9 Verhandlungsprotokoll), hat der Auftragnehmer von ihm verursachte Verschmutzungen der Zufahrts- und/oder Gehwege auf der Baustelle und der unmittelbaren Umgebung der Baustelle unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dem trotz schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nach, so hat er die Kosten für die Beseitigung zu zahlen.
6. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Baustrom und Wasser an der Hauptabnahmestelle zur Verfügung. Die Höhe der Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll (Ziff. 9). Wünscht der Auftragnehmer eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch, hat er auf eigene Kosten einen Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
7. Soweit im Terminplan (Ziff. 3.5 Verhandlungsprotokoll) nicht anders festgelegt, hat der Auftragnehmer die von ihm zu erstellenden Unterlagen zu den im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 4.2) vereinbarten Zeitpunkten, dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Soweit im Verhandlungsprotokoll nicht anders festgelegt, teilt der Auftraggeber das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftragnehmer innerhalb der im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 4.3) vereinbarten Zeit mit. Äußert sich dieser innerhalb der vereinbarten Frist nicht, so gelten die Unterlagen als freigegeben. Die Prüffrist beginnt nur dann erneut, wenn der Auftraggeber die Unterlagen zu Recht wegen wesentlicher Fehler oder wesentlicher Unvollständigkeiten zurückweist. Durch die Freigabe übernimmt der Auftraggeber keine Haftung (§ 12 Ziff. 1).
8. Ist die Übergabe der vom Auftraggeber nach Vertragsschluss zu übergebenden Unterlagen terminlich nicht festgeschrieben, hat ihn der Auftragnehmer rechtzeitig und schriftlich zur Übergabe aufzufordern. Unterlässt er die schriftliche Aufforderung, so hat er die damit in Zusammenhang stehenden Folgen zu tragen.
9. Der Auftraggeber kann die Entfernung von Mitarbeitern des Auftragnehmers von der Baustelle verlangen, wenn sich diese als persönlich und/oder fachlich ungeeignet erweisen.
10. Für den Nachunternehmereinsatz gilt § 4 Abs. 8 VOB/B.
11. Ist der AN nach § 4 Abs. 8 VOB/B berechtigt, die ihm vom AG beauftragten Leistungen seinerseits an einen Dritten weiterzugeben, so hat er dem AG Name, Firmierung und ladungsfähige Anschrift des Dritten bekanntzugeben. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, auch von der Firma und den Mitarbeitern, die der Dritte im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen einsetzt, die im vorausgehenden Absatz näher bezeichneten Unterlagen unaufgefordert dem AG vorzulegen.

## **§ 5 Leistungsänderungen**

1. Der Auftragnehmer hat geänderte oder zusätzliche Leistungen (Nachträge) nur dann auszuführen und sie sind vom Auftraggeber nur dann zu vergüten, wenn der Auftragnehmer hierfür vor Beginn der Arbeiten einen Auftrag vom Auftraggeber erhält. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.
2. Sofern der Auftraggeber Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wünscht, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen unentgeltlich ein schriftliches, prüfbar bepreistes Angebot vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder –ersparnis die Änderungswünsche führen und welche Auswirkungen sie auf den Bauablauf haben werden. Die Kosten für die Nachtragserstellung kann der Auftragnehmer nicht erstattet verlangen.
3. Der Preis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des Auftragnehmers zu vereinbaren. Dabei ist gegebenenfalls auch der prozentuale Pauschalnachlass zu berücksichtigen (Ziff. 8.3 Verhandlungsprotokoll). Der Auftragnehmer hat hierzu auf ausdrückliche Aufforderung durch den Auftraggeber seine Auftragskalkulation in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Auftragskalkulation des Auftragnehmers ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien zu öffnen, um die Preisermittlung des Auftragnehmers aus der Auftragskalkulation nachvollziehen zu können.

4. Der Auftraggeber hat das Recht, die Ausführung von Leistungsänderungen auch dann anzuordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen auch dann zu fordern, wenn sich Auftragnehmer und Auftraggeber zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. Anforderung über die Höhe der Vergütung hinsichtlich der geänderten oder zusätzlichen Leistungen und/oder über die terminlichen Auswirkungen noch nicht geeinigt haben. Die Parteien werden die geänderte bzw. zusätzliche Vergütung und etwaige terminliche Auswirkungen in diesem Fall nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist unter Zugrundelegung des Vergütungsmaßstabes nach Ziff. 3 AVB festlegen. Der Auftragnehmer kann jedoch die Ausführung der Leistungen verweigern, wenn der Auftraggeber die Verhandlung über eine Vergütung ohne sachlichen Grund versagt.
5. Wenn der Auftragnehmer durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und –termine nicht spätestens bei Vorlage seines Angebotes gem. Ziff. 4 AVB mitteilt, so ist eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
6. Können sich die Parteien nicht einigen, in welchem Umfang eine zusätzliche oder geänderte Leistung (ggfs. inklusive damit in Zusammenhang stehender Schadensersatzansprüche) – im Weiteren auch Nachtrag genannt – zu vergüten ist, so gilt folgendes Schlichtungsverfahren („das Verfahren“):  
Zeigt eine Partei der anderen schriftlich die Einleitung des Verfahrens an, so übersenden die Parteien innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige ihr letztes Angebot zur Bewertung des Nachtrages an die andere Partei. Liegen die Angebote (netto) nicht mehr als 10 Prozent auseinander, so gilt der Mittelwert als vereinbart. Liegen die Angebote bezogen auf den niedrigeren Wert mehr als zehn Prozent (netto) auseinander oder hat eine oder haben beide Parteien kein Angebot der anderen Partei innerhalb der Frist erhalten, so entscheidet ein von beiden Parteien bestellter Schlichter ohne Kenntnis der letzten Angebote. Können sich die Parteien innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Wochenfrist (Satz 2) nicht auf die Person des Schlichters einigen, so entscheidet auf Antrag mindestens einer Partei der Präsident der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsgebiet der Ort der Baustelle fällt. Es wird das letzte Angebot der Partei verbindlich, welches der Bewertung des Nachtrages durch den Schlichter am nächsten kommt. Liegen beide Angebote etwa  $\pm 5$  Prozent von dem Betrag des Schlichters entfernt, ist der Betrag des Schlichters verbindlich. Hat der Auftragnehmer oder haben beide Parteien kein Angebot abgegeben, so ist die Bewertung des Schlichters verbindlich. Hat lediglich der Auftraggeber kein Angebot abgegeben, so ist sein letztes Angebot mit Null zu bewerten. Der Schlichter hat in seiner Entscheidung den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe darzustellen. Er hat seine Entscheidung den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ergibt sich aus der Entscheidung ein Vergütungsanspruch, so ist dieser innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die Verbindlichkeit der Entscheidung des Schlichters kann jede Partei durch Widerspruchserklärung gegenüber der anderen Partei innerhalb eines Monats nach Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung wieder beseitigen. Es steht den Parteien dann frei, eine Klärung auf dem Klagewege zu erzielen. Auf Basis der Bewertung des Schlichters erfolgte Zahlungen gelten als unter Vorbehalt geleistet. Die Kosten des Schlichters sind von den Parteien unter entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO zu tragen.
7. Bis zur endgültigen Bewertung streitiger Nachträge sind Abrechnungen und Zahlungen die unstrittige Höhe der Nachtragsvergütung zugrunde zu legen.

## § 6 Ausführungsfristen

1. Die Termine ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll, dort bezeichnete Zwischentermine sind verbindlich. Sind dort:
  - a) keine Kalendertermine
  - b) Beginn- und/oder Fertigstellungstermine, die vor dem Vertragsschluss liegen
  - c) Ausführungszeiträume der geschuldeten Leistungengenannt, so gilt Folgendes:  
Ruft der Auftraggeber die Leistungen ab, so ist der 12. Werktag nach Abruf der Leistungen der verbindliche Termin für den Beginn der Ausführung der Leistungen. Der verbindliche Fertigstellungstermin ist der Termin, der sich anhand der im Verhandlungsprotokoll angegebenen Ausführungsdauer (oben Satz 2 Buchstabe c) für die Leistungen unter Berücksichtigung des verbindli-

chen Beginntermins ergibt. Diese Regelung gilt entsprechend für die von den Parteien als verbindlich bezeichneten Zwischentermine.

2. Sieht das Verhandlungsprotokoll keine Kalendertermine (siehe in diesem Paragraphen Ziff. 1 Satz 2 Buchstabe a) und auch keine Dauer der Ausführung (siehe in diesem Paragraphen Ziff. 1 Satz 2 Buchstabe b) und c) vor, gilt Folgendes:

Für den Beginntermin gilt Ziff. 1 Satz 3 dieses Paragraphen entsprechend. Der Auftraggeber hat das Recht, den Fertigstellungstermin in Abstimmung mit dem Auftragnehmer, ggfs. auch einseitig nach billigem Ermessen, festzulegen. Dieser Termin ist jedoch nur dann verbindlich, wenn die Ausführungsfrist angemessen ist.

3. Der Auftraggeber kann Fristen oder Termine, die zu einer Beschleunigung der Ausführung führen sollen, nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers verbindlich festlegen.
4. Soweit Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen gem. § 5 AVB zu Verzögerungen führen, hat der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot gem. § 5 Ziff. 2 schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Versäumt der Auftragnehmer diesen Hinweis, ist ein Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung der Bauzeit ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
5. Hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Verlängerung von Ausführungsfristen, so hat er dem Auftraggeber unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Darstellung vorzulegen, um welchen Zeitraum sich der Fertigstellungstermin voraussichtlich verschiebt, wobei die von ihm pflichtgemäß zu erbringenden Leistungen zur Reduzierung der Verzögerung zu berücksichtigen sind. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner unentgeltlich den Aufwand darlegen und betragsmäßig benennen, der erforderlich wäre, um das Bauvorhaben ungeachtet der Umstände, auf die der Auftragnehmer die Verschiebung des Fertigstellungstermines stützt, zu dem vertraglich vereinbarten Termin fertigzustellen. Soweit eine solche rechtzeitige Fertigstellung technisch nicht mehr erreichbar ist, hat der Auftragnehmer den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens unentgeltlich darzulegen und betragsmäßig zu benennen.
6. Der Auftraggeber kann bei Verschiebungen der geschuldeten Leistung, die Auswirkung auf die verbindlichen Termine haben oder haben können, vom Auftragnehmer jederzeit die kostenfreie Übergabe eines fortgeschriebenen Terminplanes verlangen. Legt der Auftragnehmer den Terminplan in angemessener Frist nicht vor, so kann der Auftraggeber nach Fristsetzung von einer Woche mit Ablehnungsandrohung auf Kosten des Auftragnehmers einen fortgeschriebenen Terminplan erstellen.
7. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 VOB/B.

## **§ 7 Vertragsstrafe**

1. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermines zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolles (Ziff. 7.1.1) zu zahlen.
2. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der vereinbarten Zwischenfristen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfristen in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolles (Ziff. 7.1.2) zu zahlen.  
Wegen Überschreitung vorangegangener Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Fertigstellungstermin einhält.
3. Ist im Verhandlungsprotokoll eine Vertragsstrafe wegen Verzuges vereinbart (Ziff. 7.1), so beträgt die Vertragsstrafe insgesamt maximal fünf Prozent der Nettoauftragssumme. Die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.

4. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafenansprüche noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
5. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
6. Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Geltung der Vertragsstrafenregelung bedarf.
7. Auf mangelndes Verschulden kann sich der Auftragnehmer ohne Anzeige einer Behinderung nicht berufen, es sei denn, die Behinderung ist offensichtlich.
8. Die Vertragsstrafen nach diesem Vertrag betragen insgesamt maximal fünf Prozent der Nettoauftragssumme.

## **§ 8 Vergütung**

1. Ist ein Pauschalpreis vereinbart (Ziff. 8.2 bzw. 8.3 Verhandlungsprotokoll), sind mit diesem die gesamten zur funktionstüchtigen und mangelfreien, termingerechten und bezugsfertigen Erstellung des Bauvorhabens notwendigen Leistungen abgegolten.
2. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart (Ziff. 8.1 Verhandlungsprotokoll) ergibt sich die endgültige Vergütung aus der Summe der Einheitspreispositionen gem. ausgefülltem Leistungsverzeichnis jeweils multipliziert mit den gem. gemeinsamem Aufmaß vom Auftragnehmer erbrachten Massen/Mengen.
3. Die Einheitspreise sind Festpreise. § 2 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
4. Die vorläufige Höhe der Vergütung ergibt sich aus Ziff. 8 Verhandlungsprotokoll.

## **§ 9 Abrechnung und Zahlung**

1. Vereinbaren die Parteien keinen Zahlungsplan (Ziff. 3.8 Verhandlungsprotokoll), erfolgen Abschlagszahlungen gem. Baufortschritt bis zur Höhe von insgesamt 95 Prozent der vertraglichen Netto-Gesamtvergütung.
2. Die Vorlage der Schlussrechnung setzt die Fertigstellung des Bauvorhabens sowie die Abnahme und die Beseitigung sämtlicher bei der Abnahme festgestellter wesentlicher Mängel voraus.
3. Für den Fall einer Mehrwertsteueränderung verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Wunsch des Auftraggebers wirtschaftlich abgrenzbare Teile der von ihm geschuldeten Leistungen abzurechnen und hierfür jeweils Rechnung mit gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer zu legen. Die Abrechnung und Vergütung der Mehrwertsteuer hat in jedem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfolgen.
4. Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugsteuer) eine gültige Freistellungserklärung gem. § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG) in Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gem. § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gem. §§ 48 ff EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.
5. Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

6. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Unterlagen nach § 17 Ziff. 3 nicht vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, ab einem Gesamtumsatz von > 9.000,00 € Einbehalte vorzunehmen, die bei Beendigung der Baumaßnahme, wenn von den jeweiligen Institutionen (Punkt 5-10) eine entsprechende Freigabe erteilt wird, vom Auftraggeber an den Auftragnehmer ausbezahlt werden. Grundsätzlich haben die abgefragten Bescheinigungen Nr. 1-11 spätestens 2 Wochen nach Vertragsunterschrift des AN beim AG vorzuliegen.
7. Nach der mängelfreien Abnahme kann die Schlussrechnungslegung erfolgen.

## **§ 10 Abnahme**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen. Auch Teilabnahmen – sofern ausdrücklich vereinbart – erfolgen förmlich. Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B erfolgt ebenfalls förmlich. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahme dar. Soweit die Leistung vom Auftraggeber nicht beanstandet wird, führt die Zustandsfeststellung zur Umkehr der Beweislast.

Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist in beiden Alternativen uneingeschränkt ausgeschlossen (Ingenstau/Korbion, 18. Auflage, § 12 Abs. 5 Rdn.30).

2. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich und in angemessener Frist vom Auftragnehmer zu beseitigen.
3. Der Auftraggeber kann Mängel auch vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber angezeigte Mängel trotz angemessener Nachfristsetzung nicht beseitigt. Einer (Teil-)Kündigung bedarf es hierzu nicht.

## **§ 11 Mängelansprüche**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, schließen die Parteien das Rücktrittsrecht des Auftraggebers aus.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Werkvertrags-Vertragsrecht auch auf solche Leistungen des Auftragnehmers Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.
3. Ist im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 11) eine Verjährungsfrist nicht eingetragen, so beträgt die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre und drei Monate, gerechnet ab Abnahme der vertraglichen Leistungen. Die im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche, oder in Ermangelung dieser, die nach § 11 Ziff. 3 Satz 1, gilt auch für Leistungen gem. § 11 Ziff. 2, wenn ohne die Regelung in § 11 Ziff. 2 auf diese genannten Leistungen Kaufvertragsrecht Anwendung finden würde. Die vereinbarten Verjährungsfristen haben Vorrang vor § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B sowie § 13 Abs. 5 Nr. 1 letzter Satz VOB/B.
4. Abweichend von § 11 Ziff. 3 beträgt – sofern einschlägig – die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich der Dichtigkeit des Daches zehn Jahre, es sei denn, das Verhandlungsprotokoll (Ziff. 11) trifft eine andere Regelung.
5. Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.
6. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche, die er gegen seine Auftragnehmer/Lieferanten hat, bereits jetzt an den Auftraggeber ab. Die Abtretung umfasst auch die künftigen Sicherheiten. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Er ermächtigt und verpflichtet den Auftragnehmer bis auf Widerruf, in eigenem Namen die Ansprüche geltend zu machen. Der Widerruf darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Auf schriftliche Aufforderung hat der Auftragnehmer dann die Verträge / den Vertrag sowie die Originale der für den Auftragnehmer bestellten Bürgschaften, sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben.

## § 12 Haftung und Versicherung

1. Der AN kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt worden sind.
2. Der AN hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Der AG kann den AN in seiner Bauleistungsversicherung nach Maßgabe der Ziff. 12 des Verhandlungsprotokolles mitversichern. Anderenfalls hat der AN den Versicherungsschutz durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der Versicherung nachzuweisen.

Wird eine Bestätigung i. S. d. § 12 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beauftragungsschreibens vorgelegt, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen.

## § 13 Sicherheiten

1. Sofern im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 13.1) nicht anders vereinbart, übergibt der Auftragnehmer zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft. Die Bürgschaft sichert insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung, die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen, die Zahlungen einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen, alle Ansprüche gem. § 14 AEntG, die sich aus dem MiLoG ergebende Verpflichtung des Auftraggebers auf Zahlung des Mindestlohnes, jeweils einschließlich Zinsen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach der

Schlussabnahme und Beseitigung der dabei festgestellten Mängel und nach Ausführung der fehlenden Restleistungen zurückzugeben, wenn ansonsten kein durch die Bürgschaft gesicherter Anspruch erhoben wird. Ist die Höhe der Bürgschaft im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend eingetragen, gelten zehn Prozent der vereinbarten Nettovergütung als Bürgschaftssumme vereinbart. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten.

2. Sofern im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 13.2) nicht anders vereinbart, behält der Auftraggeber zur Sicherstellung der Ansprüche hinsichtlich nach der Abnahme festgestellter Mängel einen Betrag in Höhe von fünf Prozent der geprüften Nettoschlussrechnungssumme ein. Dieser Einbehalt kann mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) in entsprechender Höhe abgelöst werden. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B.
3. Soweit im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 13.4) vereinbart, übergibt der Auftraggeber zur Sicherung aller vertraglichen Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag dem Auftragnehmer eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft. Ist die Höhe der Bürgschaft im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 13.4) nicht eingetragen, beträgt diese zehn Prozent der vereinbarten Nettovergütung. Die Bürgschaft ist Zug um Zug gegen die Schlusszahlung zurückzugeben.
4. Die Bürgschaften gem. § 13 Ziff. 1, 2 und 4 sind von einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen anerkannten Kreditversicherer zu übernehmen. In den Bürgschaften ist auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Der Bürge muss auf die Einrede der Verjährung verzichten, soweit dem Auftragnehmer die Einrede der Verjährung noch nicht zusteht. Auf die durch die Bürgschaft gesicherten Zahlungsbeträge kann kein Druckzuschlag erhoben werden.
5. Der Text der Bürgschaft hat sicherzustellen, dass die fehlende Zustellung erforderlicher Anzeigen an den Auftragnehmer der Inanspruchnahme der Bürgschaft nicht entgegensteht, wenn das Unternehmen/die Gesellschaft des Auftragnehmers im Handelsregister gelöscht ist. Der Text der Bürgschaft hat ferner sicherzustellen, dass der Bürge auch haftet für:



- Nachträge
  - vertragliche Änderungen der Ausführungsdauer nach Vertragsschluss
  - einvernehmliche Verlängerung der Gewährleistungsfristen nach Vertragsschluss
6. Der AN stimmt der Eröffnung eines Sperrkontos bei dem im Verhandlungsprotokoll (Ziff. 13.3) genannten (Kredit-)Institut zu. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen innerhalb der Fristen zu erbringen. Die Nachfrist gem. § 17 Abs. 6 Nr. 3 VOB/B, beginnt erst, wenn der AN die für die Eröffnung notwendigen Mitwirkungshandlungen erbracht hat.
  7. Zahlt der Auftraggeber einen Sicherheitseinbehalt entgegen § 17 Abs. 6 Nr. 1 VOB/B nicht oder nicht rechtzeitig ein, so stehen dem Auftragnehmer nach Ablauf der 18 Tage gem. § 17 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 VOB/B Zinsen in Höhe von fünf Prozent zu.
  8. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B. Unberührt bleiben insbesondere die Rechte des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 6 VOB/B.

## **§ 14 Kündigung**

1. Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich. Darüber hinaus besteht das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Parteien im Zuge der Vertragsdurchführung den Vertragszweck gefährdet und der anderen Partei die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer
  - ohne berechtigten Grund die Arbeiten nicht aufnimmt oder unterbricht,
  - die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
  - es unterlässt, einer berechtigten bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder
  - nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässtund ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abmahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.
2. Eine Teilkündigung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B muss sich nicht auf das Gewerk insgesamt richten, sondern kann auf räumlich oder technisch gegenüber den nicht gekündigten Leistungen abgrenzbare Teilleistungen begrenzt werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung und Schlussabnahme der Leistung erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.
4. Eine Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.
5. Hat der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Kündigung mindestens 90 % der geschuldeten Leistungen ausgeführt, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung nicht deswegen als nicht prüffähig zurückweisen, weil der Auftragnehmer von der Auftragssumme die auf die nicht erbrachten Leistungen entfallende Vergütung abzieht.
6. Der Auftragnehmer kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber die vereinbarte Zahlungsbürgschaft (Verhandlungsprotokoll Ziff. 13.4) nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss übergibt.
7. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ordentlich, so wird der Auftragnehmer auch im Verhältnis zu seinen Subunternehmern alles tun und nichts unterlassen, um die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber zu allen Verhandlungen mit den Subunternehmern rechtzeitig einladen.

## § 15 Urheberrecht

Der Auftraggeber darf alle Unterlagen des Auftragnehmers (auch die elektronisch gespeicherten Daten) für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme ohne jede weitere Zustimmung nutzen, ändern oder ergänzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

## § 16 Veröffentlichung

Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur Veröffentlichung von Informationen in Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht berechtigt.

## § 17 Mindestlohn, Nachweise, Erklärungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Zusammenhang mit der Durchführung seiner Leistung bei diesem Bauvorhaben alle einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung, des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Sozialgesetzbücher (SGB), des Nachweisgesetzes, sowie aller sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, seinen Mitarbeitern den festgesetzten Mindestlohn nach dem MiLoG und dem AEntG zu zahlen, die Beiträge zu den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragspartner des Baugewerbes und des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) ordnungsgemäß abzuführen, alle erforderlichen Nachweise und Aufzeichnungen im Inland bzw. auf der Baustelle bereitzuhalten, erforderliche Anmeldungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorzunehmen, die geschuldeten Zahlungen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ordnungsgemäß zu leisten, die geschuldeten Zahlungen an die Berufsgenossenschaft zu leisten.

Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass sämtliche eingesetzten deutschen Arbeitskräfte ständig ihren Sozialversicherungsausweis, die ausländischen Arbeitskräfte aus Staaten der EU den Sozialversicherungersatzausweis oder ein gleichwertiges vorläufiges Nachweispapier (bspw. A1 bzw. früher E101), die nicht EU-angehörigen Arbeitnehmer die Arbeitserlaubnis auf der Baustelle mitführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden Daten dem Auftraggeber mitzuteilen, wobei der Auftraggeber diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer und seiner Subunternehmer benutzen wird.

- eine Liste mit Familiennamen und Vornamen sämtlicher auf der Baustelle eingesetzter Personen sowie Kopien der Personalausweise, auf denen vorab die Daten dahingehend geschwärzt wurden, dass lediglich Vor- und Nachname sowie das Lichtbild noch sichtbar bzw. lesbar sind
- eine anonymisierte Liste der eingesetzten Personen, aus der sich ergibt, bei welchen Krankenkassenversicherungen wie viele der eingesetzten Personen versichert sind (Muster 13)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend aufgeführten Dokumente jederzeit auf aktuellem Stand zu halten und bei Veränderungen dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert die aktualisierten Unterlagen zukommen zu lassen. Die anonymisierte Personaleinsatzliste und die Auflistung der eingesetzten Personen aktualisiert der Auftragnehmer monatlich und lässt sie dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert zukommen. Soweit der Auftragnehmer berechtigt ist, selbst Subunternehmer zu beauftragen, ist er verpflichtet, die aufgeführten Unterla-

gen auch hinsichtlich der Mitarbeiter der vom ihm beauftragten Subunternehmer in gleicher Weise beizubringen.

Im Falle der zulässigen Untervergabe von Leistungen oder Teilleistungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses, wird der Auftragnehmer seine(n) Nachunternehmer ebenfalls zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen verpflichten und dafür sorgen, dass diese Vorschriften auch eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat dies jeweils unverzüglich nachzuweisen oder auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers durch Selbsteintritt zu erfüllen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber wegen einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden, insbesondere im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das Mindestlohngesetz oder gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz frei. Dies umfasst die Verpflichtung des Auftragnehmers den Auftraggeber auch dann von Ansprüchen freizustellen, wenn die Rechtsverletzung die Ansprüche gegen den Auftraggeber begründet, durch einen vom Auftragnehmer eingeschalteten Subunternehmer verursacht wird.

Der Freistellungsanspruch umfasst auch etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß RVG für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme.

Kommt der Auftragnehmer der Erfüllung seiner vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Auftraggeber nach einmaliger mit Fristsetzung verbundener Mahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat gemäß Muster 12 schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu erklären, dass seine Arbeitnehmer sowie ggfs. die Arbeitnehmer der vom Auftragnehmer eingesetzten weiteren Unternehmen den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben und zukünftig erhalten werden.

Auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zum Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes schriftliche Erklärungen aller von ihm sowie aller durch die von ihm beauftragten weiteren Unternehmen auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern vorzulegen, dass diese seit dem Beginn der Arbeiten den Mindestlohn erhalten hat. Weigert sich der Arbeitnehmer, die Erklärung abzugeben, hat der Auftragnehmer durch geeignete andere Dokumente, wie beispielsweise Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte, die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Der Auftraggeber kann jederzeit den erneuten Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes verlangen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers und ggfs. von diesem eingesetzten weiteren Unternehmen zu nehmen.

2. Der Auftragnehmer übergibt spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss an den Auftraggeber jedenfalls folgende Unterlagen:

1	Handelsregisterauszug (nicht bei Einzelunternehmen)	in Kopie	
2	Gewerbebeanmeldung	in Kopie	
3	Bestätigung Betriebshaftpflichtversicherung mit den aufgeschlüsselten Deckungssummen (und dem Nachweis, dass der Versicherungsbeitrag aktuell gezahlt wurde)	in Kopie	
4	Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 EStG	in Kopie	
5	qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer Berufsgenossenschaft bzw. Ihrer privaten Unfallversicherung bei Einzelunternehmen	im Original	5 % <sup>*1</sup>
6	Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (ggfs. separate Bescheinigung für die Lohnsteuer)	im Original	15 % <sup>*1</sup>
7	Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer Krankenkasse(n), deren Mitarbeiter, die auf unserer(n) Baustelle(n) gearbeitet haben	im Original	20 % <sup>*1</sup>
8	qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer Sozialkasse oder ein entsprechender Negativbescheid der Nichtverpflichtung	im Original	21 % <sup>*1</sup>
9	Nur bei Einzelunternehmern: Statusfeststellung durch die Deutsche Rentenversicherung	im Original	20 % <sup>*2</sup>
10	Nur bei Einzelunternehmern: Nachweis über private Krankenversicherung	im Original	15 % <sup>*2</sup>
11	Vereinbarung zwischen Auftraggeber (HU) und Nachunternehmer (NU) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen	im Original	
12	Erklärung des Auftragnehmers gemäß Muster 12, dass die von ihm und den von ihm beauftragten Unternehmen eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben.	im Original	61 % <sup>*1</sup>
13	Auflistung der Krankenkassen der eingesetzten Personen gemäß Muster 13	im Original	61 % <sup>*1</sup>
<sup>1*</sup> Prozentualer Einbehalt des geprüften Lohnanteils gemäß Verhandlungsprotokoll der (Brutto-) Abrechnungssumme bei <u>Nichtvorlage</u> der Bescheinigung. <sup>2*</sup> Als Grundlage gilt die jeweils gültige Bescheinigung.			

Kommt der Auftragnehmer der Vorlagepflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen.

Die vorgenannten Bescheinigungen (1-13) dürfen bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die vom Auftragnehmer eingereichten Unterlagen müssen vom Auftragnehmer bei Ablauf innerhalb der Bauzeit aktualisiert und neu eingereicht werden, um eine lückenlose Dokumentation zu ermöglichen. Es bedarf keiner gesonderten Aufforderung des Auftraggebers.

Ist der Auftragnehmer berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, so ist er auch verpflichtet, die vorstehenden Unterlagen nach Maßgabe des § 17 vorzulegen.

Werden die Bescheinigungen zu Ziffer 5-10 der oben stehenden Aufstellung vom Auftragnehmer nicht vorgelegt, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Einbehalt, bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung, von den von ihm an den Auftragnehmer aus diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen, vorzunehmen. Der Einbehalt ergibt sich der Höhe nach aus der rechten Spalte der vorstehenden Aufstellung der Bescheinigungen. Er bezieht sich bei den Bescheinigungen zu Ziffer 5, 6, 7 und 8 der vorstehenden Aufstellung auf den Lohnanteil gemäß Verhandlungsprotokoll der geprüften Bruttoabrechnungssumme. Bei den Bescheinigungen zu Ziffer 9 und 10 bezieht er sich auf die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze.

4. Soweit im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten von durch den Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Personen entweder durch den Auftragnehmer zum Zwecke der Dokumentation und Weitergabe im Rahmen dieses Vertrages oder durch den Auftraggeber zum Zwecke der Kontrolle verarbeitet werden, ist alleine der Auftragnehmer zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO gegenüber diesen Betroffenen verpflichtet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um diese Pflichten zu erfüllen.
5. Die Parteien gehen davon aus, dass die mit der Erfüllung dieses Vertrages verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich zulässig ist, insbesondere hat der Auftraggeber berechnete Interessen gemäß Art. 6, Abs. 1 lit. f) DSGVO an der Verarbeitung dieser Daten. Der Auftragnehmer wird ebenfalls für eine ausreichende Rechtsgrundlage für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten sorgen.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Aus Beweisgründen ist für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform zu wählen.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Bielefeld.

AVB's (Stand 01.04.2021 V15) Seiten 1-13 erhalten, gelesen und anerkannt:

Bielefeld, .....

Unterschrift Auftragnehmer (AN): .....

.....  
Name in Druckbuchstaben

Anlagen  
Muster 12 und Muster 13 (Bezug § 17)